



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 14.11.2018

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	22.11.2018	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2018	vorberatend
Stadtrat	11.12.2018	beschließend

Verwendung der Inklusionspauschale zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens an der Comenius-Gesamtschule durch nicht lehrendes Personal

Beschlussvorschlag:

Die jährliche Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion i.H.v. derzeit 39.735,54 € wird ab dem Jahr 2019 dafür eingesetzt, um das Gemeinsame Lernen an der Comenius-Gesamtschule durch nicht lehrendes Personal zu unterstützen. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Beteiligung der Schulleitung mit dem Diakonieverein e.V. des evangelischen Kirchenkreises Dinslaken als Träger der Maßnahme einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzuschließen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	39.750 €	39.750 €	
Aufwendungen	39.750 €	39.750 €	
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Am 16. Oktober 2013 hat der Landtag NRW mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz die Einführung der verbindlichen schulischen Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Um den finanziellen Belastungen der Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips Rechnung zu tragen, wurde am 09. Juli 2014 das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen zur schulischen Inklusion beschlossen. Demnach wird den Kommunen jährlich ein Ausgleich für wesentliche Belastungen i.H.v. insgesamt 25 Mio € zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gewährt das Land den Kommunen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion eine Inklusionspauschale. Die insgesamt jährlich 10 Mio € dienen der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Per-

sonal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

Die o.g. finanziellen Leistungen wurden für das Schuljahr 2014/15 erstmalig eingeführt. Der Belastungsausgleich belief sich für die Stadt Voerde auf 49.047 € und die Inklusionspauschale auf 10.497,41 €. Damit wäre mit der Inklusionspauschale ausgehend von jährlichen Kosten von 64.815 € für eine Vollzeitstelle (vgl. Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW) lediglich ein Stellenanteil von 0,16 einer Vollzeitstelle finanzierbar gewesen. Der auf die einzelnen Schulstandorte entfallende Anteil wäre somit verschwindend gering gewesen.

Durch die Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 24.01.2018 wurde die Mittelbereitstellung dahingehend geändert, dass für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20 für den Belastungsausgleich 20 Mio € (statt 25 Mio €) und für die Inklusionspauschale 40 Mio € (statt 10 Mio €) zur Verfügung gestellt werden. Für die Stadt Voerde beläuft sich dadurch der aktuelle Belastungsausgleich auf 32.429,77 € und die Inklusionspauschale auf 39.735,54 €.

Am 15. März 2016 hat der Rat der Stadt Voerde die Einrichtung der Projektgruppe Inklusion beschlossen, die unter anderem zum Ziel haben sollte, eine Zieldefinition und darauf aufbauende Maßnahmenplanung zur zukünftigen Ausrichtung der Inklusion an Voerder Schulen zu formulieren. Die Projektgruppe sollte im Zuge dieses Prozesses auch eine Empfehlung zum Einsatz der Inklusionspauschale geben. Nach der Landtagswahl am 14. Mai 2017 hat die neue Landesregierung jedoch eine Neuausrichtung der schulischen Inklusion in NRW angekündigt und diese zum Bestandteil des Koalitionsvertrages gemacht. Aus diesem Grunde hat die Arbeit der Projektgruppe vorerst geruht. Inzwischen ist den Schulträgern neben den Eckpunkten zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion auch der Entwurf für einen Erlass zur Verfügung gestellt worden, wonach das Gemeinsame Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Haupt-, Real-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundar- und Primusschulen eingerichtet werden soll, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind und die dabei konzeptionelle, inhaltliche und personelle Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen. An Gymnasien ist die zieldifferente Förderung dagegen nicht länger vorgesehen, wodurch auch das Gymnasium Voerde künftig nicht mehr als Schule des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen wird. Somit erfüllt ab dem Schuljahr 2019/20 lediglich die Comenius-Gesamtschule die erforderlichen Standards für eine Schule des Gemeinsamen Lernens im Sekundarbereich in Voerde. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die aus der Inklusionspauschale bereitstehenden Mittel i.H.v. aktuell 39.735,54 € zur Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal an diesen Standort zu konzentrieren.

Da durch die Diakonie bereits das Personal im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ sowie des Programms „Geld oder Stelle“ an der Comenius-Gesamtschule eingesetzt wird, erscheint es im Sinne einer größtmöglichen Kontinuität sinnvoll, die Diakonie auch als Träger der kommenden Maßnahme einzusetzen. In einer noch auszuarbeitenden Kooperationsvereinbarung sind unter Beteiligung der Schulleitung Standards für das eingesetzte Personal und das Aufgabenspektrum festzulegen. Darin ist auch eine verbindliche Regelung darüber zu treffen, dass die Maßnahme in der Höhe und Dauer in Abhängigkeit zur weiteren Gewährung der Inklusionspauschale durch das Land NRW steht.

Haarmann